

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 029
Studiengang: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Studienort/e: Flensburg
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: In den Diploma Supplements müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit wie geplant umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 4: Die Modulhandbücher müssen inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zu gänglich sein. (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Diploma Supplement (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 1 ist nicht erfüllt.

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung des Diploma Supplements eingereicht. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ werden die durch das Studium erwerbbaren berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen. Der Abschnitt 4.2 „Programme learning outcomes“ wurde nicht überarbeitet, sodass weiterhin die Qualifikationsziele nicht explizit beschrieben werden.

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Zu Auflage 2 - Curriculum (Praxissemester) (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die Prüfungs- und Studienordnung inklusive der Praxissemesterordnung überarbeitet. Das zweite Praxissemester liegt nun vor der Anfertigung der Abschlussarbeit.

Damit ist Auflage 2 erfüllt.

Zu Auflage 3 - Konformität mit berufsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht.

Damit ist Auflage 3 erfüllt.

Zu Auflage 4 - Modulhandbuch (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule das Modulhandbuch nach den Vorgaben des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen der berufsrechtlichen Zulassung überarbeitet (vgl. S. 3 der Meldung zur Auflagenerfüllung, Dokument „meldung-hsfl-zu-ar-auflagen-sat-und-sn1-20240124.pdf“). Das überarbeitete Modulhandbuch ist nun auch auf der Webseite zugänglich (<https://hs-flensburg.de/studium/bachelor/sn1>, zuletzt abgerufen am 21.05.2025).

Damit ist Auflage 4 erfüllt.

